

Allgemeine Lieferbedingungen der Suhner SU-matic Handelsgesellschaft m.b.H.

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Bedingungen gelten unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden für alle - auch zukünftigen - Angebote und Lieferungen der Suhner SU-matic Handelsgesellschaft m.b.H. A-1150 Wien, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos durchführen. Auch in diesem Fall schließen unsere AGB die Bedingungen des Kunden aus.

2. Angebote und Umfang der Lieferung, Gefahrenübergang

2.1 Unsere Angebote sowie die Angaben in Veröffentlichungen in digitalen oder Printmedien sind freibleibend. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; bei Katalogware kann dies auch gleichzeitig mit Fakturierung und Lieferung erfolgen.

2.2 Nebenabreden, Änderungen sowie mündliche Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages bzw der Auftragsbestätigung oder Rechnung hinausgehen oder diese allgemeinen Lieferbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

2.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Soweit nicht Selbstabholung erfolgt, für die Incoterm 2010 EXW gilt, liefern wir frei Bestimmungsort (Incoterm 2010 DAP).

2.4 Bei Reparaturaufträgen übersenden Sie die Maschinen an uns auf ihre Gefahr und auf ihre Kosten.

2.5 Verzögert sich der Versand auf Ihren Wunsch, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf Sie über.

3. Preise

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in Euro.

3.2 Bei Bestellungen im Warennettowert unter € 150,00 werden die Transportkosten zusätzlich verrechnet.

4. Lieferfrist

4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Übergabe der von unserem Kunden beizubringenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Sicherheit, bzw. nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der technischen Fragen.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3 Änderungswünsche sowie unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse bei Vorlieferanten dem Transportunternehmen oder während des Verzuges eintreten oder sich der Vorlieferant im Verzug befindet. Wir werden Ihnen derartige Umstände baldmöglichst mitteilen. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in all diesen Fällen ausgeschlossen.

4.4 Geraten wir mit den Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so sind Sie nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns eine angemessene Nachfrist von zumindest vier Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung gewähren, dass Sie nach Ablauf dieser Frist die Annahme ablehnen. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit mit 5 % des verspätet gelieferten Warenwertes begrenzt.

4.5 Bei Lagerung in unserem Werk aufgrund eines Annahmeverzuges wird 1 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung als Lagergebühr wöchentlich zusätzlich zu den gesetzlichen Zinsen berechnet. Weiters sind wir zum Vertragsrücktritt aus diesem Grunde berechtigt.

4.6 Entstehen begründete Zweifel an Ihrer Zahlungsfähigkeit, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Eintritt der Zahlungsunfähigkeit so können wir Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommen Sie diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. In diesem Falle sind Schadensersatzansprüche Ihrerseits ausgeschlossen.

4.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt Ihre Erfüllung der Vertragspflichten voraus.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Unsere Warenrechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu bezahlen. Rechnungen für Service- und Reparaturleistungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zahlbar.

5.2 Bei Zielüberschreitung verrechnen wir gesetzliche Verzugszinsen gemäß UGB.

5.3 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist unzulässig.

6. Mängelhaftung

6.1 Wir haften für Mängel an den gelieferten Produkten während der Dauer von 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

6.2 Über die Erfüllung der Gewährleistung hinausgehende Schadens- und Aufwandsersatzansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen bzw können nur nach Maßgabe des Punkte 8. begehrt werden.

6.3 Sie haben die Ware bei Übernahme und jedenfalls vor dem Einsatz zu prüfen und uns offene Mängel unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich mitzuteilen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen die Rechte und Ansprüche aus der Mängelhaftung.

6.4 Wir übernehmen keine Haftung für die Verwendbarkeit der gelieferten Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck soweit nicht Abweichendes in der Auftragsbestätigung vermerkt ist. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen, Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Werkzeuge einen vom jeweiligen Einsatz abhängigen Verschleiß unterliegen und dieser keinen Mangel darstellt. Bei unsachgemäßer Verwendung wird keine Gewähr geleistet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Auch nach Lieferung sind wir insbesondere in Fällen des Punktes 4.7. berechtigt, am Liefergegenstand unser Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

7.2 Sollten Sie eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußern, so treten Sie an uns im Vorhinein ihre Ansprüche gegen den Dritten aus diesem Weiterverkauf ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.3 Von Pfändungen oder anderen Maßnahmen zugunsten Dritter in Bezug auf unsere Vorbehaltsware sind wir unverzüglich schriftlich zu verständigen und umfassend zu informieren.

7.4 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt und schreiben Ihnen die zurückgenommene Ware zum erzielbaren Wiederverkaufserlös gut. Bei Rücknahme der Ware sind wir berechtigt, die Rücknahmekosten einschließlich der Wiederverkaufsbarmachung der Ware von der Gutschrift abzuziehen.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder Beratungsmängeln, gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, oder unsere Erfüllungsgehilfen die Schäden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie, bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Schutzrechte

9.1 Das Urheberrecht sowie das Eigentum an Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Modellen und weiteren Unterlagen verbleiben bei uns. Alle vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden und sind umgehend zurückzugeben, sofern das betreffende Angebot nicht zu einer Bestellung führt.

9.2 Sofern Sie uns Ausführungszeichnungen vorlegen, haben Sie dafür einzustehen, dass diese nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind Ihnen gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von Ihnen eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.3 Sie verpflichten sich, bestehende Patent-, Muster-, Modell- und Markenrechte an den von uns hergestellten oder vertriebenen Produkten zu respektieren und keine auf den Produkten aufgebrachte Marken zu entfernen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Normen. Die Anwendung des Uncitral-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Als Erfüllungsort wird Wien, als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für 1150 Wien vereinbart.